

***Rückforderung zu  
Unrecht erhaltener  
Leistungen***

***§§ 45 ff SGB X***

***- Hinweise -***

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Grundsätze zu Aufhebung und Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen</b> .....	1
<b>A. Allgemeines</b> .....	1
<b>B. Anhörung gem. § 24 SGB X</b> .....	1
<b>2. Voraussetzungen § 45 SGB X für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes</b> .....	2
<b>A. Allgemeine Rücknahmevoraussetzungen (§ 45 SGB X)</b> .....	2
<b>B. Rücknahmefrist nach § 45 Abs. 4 SGB X</b> .....	3
<b>3. Voraussetzungen § 48 SGB X für die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes</b> .....	3
<b>A. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X</b> .....	3
<b>B. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X</b> .....	3
<b>C. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X</b> .....	4
<b>D. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X</b> .....	4
<b>E. Rücknahmefrist nach § 48 Abs. 4 SGB X</b> .....	4
<b>4. Erstattung der Überzahlung</b> .....	5
<b>A. Erstattungen nach § 50 Abs. 1 SGB X</b> .....	5
<b>B. Erstattungen nach § 50 Abs. 2 SGB X</b> .....	5
<b>C. Erstattungen unter Berücksichtigung von § 40 Abs. 2 SGB II</b> .....	6
<b>5. Aufrechnung des zu erstattenden Betrages nach § 43 SGB II</b> .....	7
<b>6. Vorläufige Bewilligungen und endgültige Festsetzungen</b> .....	9
<b>7. Umgang mit Forderungen/ Mahnsperren bei Widersprüchen und Klagen</b> .....	11

## 1. Grundsätze zu Aufhebung und Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen

### A. Allgemeines

Die Aufhebung rechtswidriger bzw. rechtswidrig gewordener Bewilligungen richtet sich nach § 45 SGB X bzw. § 48 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 SGB III.

Bei Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden ist zu beachten, dass das sogenannte „Individualprinzip“ gilt. D.h. der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid soll Spiegelbild des Bewilligungsbescheides sein. Die Aufhebung und Erstattung hat für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft individuell zu erfolgen. Soweit minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft sind, ist die Aufhebung und Erstattung grundsätzlich gegenüber einem Elternteil als gesetzlicher Vertreter (in Ausnahmefällen aber auch gegenüber beiden Elternteilen; in diesen Fällen ist aber ein Hinweis auf nur einmalige Zahlungsverpflichtung aufzunehmen) geltend zu machen.

#### Beachte:

*Bei gesetzlichen Betreuungsverhältnissen ist die gerichtlich bestellte Person Adressat; der Umfang der eingerichteten Betreuung ist unbedingt zu beachten!*

### B. Anhörung gem. § 24 SGB X

Vor Erlass eines jeden Aufhebungs- und Erstattungsbescheides muss der Leistungsberechtigte angehört werden (§ 24 SGB X). Die Anhörung gibt dem Leistungsberechtigten die Möglichkeit, sich zu dem von dem Leistungsträger festgestellten Sachverhalt zu äußern und eventuelle Unklarheiten im Vorfeld zu klären.

Aufgrund des Individualprinzips ist auch bei der Anhörung jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gesondert anzuhören und mit dem Sachverhalt zu konfrontieren. Die Anhörung kann auch formlos, insbesondere durch Niederschrift erfolgen.

Soweit beabsichtigt ist, den Bescheid auch gegenüber minderjährigen Kindern aufzuheben, so sind die Eltern als gesetzliche Vertreter anzuhören. Hierbei sollte bereits der individuelle Überzahlungsbetrag genannt werden.

Die Anhörung soll neben den der Aufhebung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen, auch eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung enthalten. Es sollte jeweils einzelfallbezogen dargestellt werden, ob nach den bisherigen Erkenntnissen ein Verschulden vorliegt oder nicht.

Dem Leistungsberechtigten sollte eine 2 Wochenfrist zur Rückäußerung eingeräumt werden. Nach Verstreichen der Frist kann der Bescheid erlassen werden. Hat sich der Leistungsberechtigte im Rahmen der Anhörung zu dem Sachverhalt geäußert, so ist in dem Bescheid darauf Bezug und Stellung zuzunehmen.

#### Beispiele:

*„Im Rahmen der Anhörung haben Sie vorgetragen, dass... Die von Ihnen vorgetragenen Aspekte konnten jedoch keine andere Entscheidung rechtfertigen, da...“*

*„Von der Möglichkeit, sich im Rahmen der Anhörung zu äußern, haben Sie keinen Gebrauch gemacht, so dass auch keine Aspekte vorgetragen wurden, die eine andere Entscheidung rechtfertigen.“*

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens kann die Anhörung gem. § 24 SGB X nachgeholt werden. Dies gilt jedoch nur bei Sachverhalten, denen kein Verschulden zugrunde liegt. Liegt der Grund für die Aufhebung bzw. Rücknahme im Verschulden des Kunden, so ist zwingend eine Anhörung durchzuführen.

## **2. Voraussetzungen § 45 SGB X für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes**

### **A. Allgemeine Rücknahmevoraussetzungen (§ 45 SGB X)**

Wurde von Anfang an zu viel gezahlt, so kann die Überzahlung für die Vergangenheit nur zurückgenommen werden, soweit dem Leistungsberechtigten ein Verschulden i.S.v. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X trifft. Das Verschulden muss im Zeitpunkt des Zugangs des fehlerhaften Bescheides vorliegen. Dabei kommt es allein darauf an, wann der Leistungsempfänger den Bescheid erhalten hat.

Verschulden (= Vorsatz oder zumindest grobe Fahrlässigkeit) kann dabei entweder darin bestehen, dass der Kunde Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht hat (Aufhebung nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X) oder dass er die Fehlerhaftigkeit des Bescheides hätte erkennen können (Aufhebung nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X).

#### Beispiel:

*Der Kunde erzielt bereits seit Antragstellung Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung. Dieses Einkommen gibt er bei Antragstellung nicht an. Der Bescheid wird ohne Anrechnung von Einkommen erlassen. Erst nach Erlass des Bescheides erfährt der Leistungsträger von der Beschäftigung. Der Bescheid ist rechtswidrig und gem. § 45 SGB X aufzuheben, da er von Anfang an rechtswidrig war. Hätte der Kunde vollständige Angaben gemacht, so wäre der Bescheid nicht ohne Anrechnung von Einkommen erlassen worden. Die Rücknahme des Bescheides würde auf § 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X beruhen.*

Zu beachten ist jedoch, dass das Verschulden nach der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des jeweiligen Kunden zu beurteilen ist. Das Verschulden der Eltern wird den minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet.

Gegenüber dem Antragsteller wird in der Regel eine Rücknahme der Bewilligung in Höhe der auf ihn entfallenden Überzahlung möglich sein, da er im Rahmen des Antragsverfahrens entweder falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht (Nr. 2) oder den Bewilligungsbescheid nicht ausreichend geprüft hat (Nr. 3).

Da minderjährige Kinder von ihren Eltern gesetzlich vertreten werden, müssen sie sich das Verschulden ihres gesetzlichen Vertreters zurechnen lassen (§ 278 BGB). Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ist an minderjährige Kinder, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, idR dem leiblichen Elternteil bzw. EHB zu adressieren (*Bsp.: Manja Mustermann gesetzlich vertreten durch Max Mustermann*).

Im Hinblick auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kommt es für eine Rücknahme nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X darauf an, dass sie jeweils selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben. Hat der Leistungsempfänger selbst die Rechtswidrigkeit des Bescheides gekannt oder aus grober Fahrlässigkeit nicht gekannt, liegt ebenfalls ein Rücknahmegrund nach Nr. 3 vor.

- *Soweit sich das volljährige Kind sich auf die mangelnde Zurechenbarkeit des Verschuldens der Eltern beruft, kommt evtl. ein Anspruch auf Kostenersatz nach §§ 34, 34a SGB II in Betracht.*

#### **B. Rücknahmefrist nach § 45 Abs. 4 SGB X**

- Rücknahmefrist beträgt nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X ein Jahr seit Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen. Die Jahresfrist beginnt zu laufen, wenn sichere Informationen über alle für die Rücknahmeentscheidung notwendigen Tatsachen bekannt sind. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der fehlerhafte Bescheid nicht mehr aufgehoben werden.
- Beachte:  
Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) sind wir verpflichtet, sämtliche für die Berechnung des Leistungsanspruchs erforderlichen Unterlagen anzufordern. Erst durch Vorlage der ersten die Rückforderung rechtfertigenden Unterlagen beginnt die Jahresfrist zu laufen.

### **3. Voraussetzungen § 48 SGB X für die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes**

War der Bewilligungsbescheid zum Zeitpunkt des Zugangs rechtmäßig und hat sich der erst anschließend insoweit geändert, dass der Leistungsanspruch ganz oder teilweise wegfällt, kann er nur unter den Voraussetzungen des § 48 SGB X aufgehoben werden.

#### **A. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X**

Aufgrund des Individualprinzips kann es in Einzelfällen vorkommen, dass die Änderung bei einzelnen Mitgliedern der BG zu Nachzahlungen führt (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X).

##### Beispiel:

*Verlässt ein Mitglied die Bedarfsgemeinschaft, so ergibt sich für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eine Nachzahlung der KdU.*

#### **B. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X**

Der Leistungsempfänger ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dazu verpflichtet, alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzugeben. Unter unverzüglich versteht man in Anlehnung an das BGB einen Zeitraum von maximal zwei Wochen.

Ist der Leistungsempfänger dieser Mitwirkungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen, ist die Bewilligung für den maßgeblich Zeitraum nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X aufzuheben (Verschulden/ Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten erforderlich).

**C. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X**

Wenn nach Zugang des Bescheides Einkommen erzielt worden ist, das zur Minderung oder Wegfall des Leistungsanspruchs geführt hat, richtet sich die Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X (kein Verschulden erforderlich).

**D. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X**

Der § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X besteht aus 2 Varianten:

- Er „wusste“, dass die Änderung Einfluss auf die Leistungsbewilligung haben könnte
- Er „hätte“ bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass sich der Leistungsanspruch ändert/ wegfällt

Beispiel:

Umzug, Inhaftierung, Einzug- Auszug Mitglieder in Bedarfs- /  
Haushaltsgemeinschaft etc.

**E. Rücknahmefrist nach § 48 Abs. 4 i.V.m. § 45 Abs.4 S.2 SGB X**

- Rücknahmefrist beträgt nach § 48 Abs. 4 i.V.m. § 45 Abs.4 S. 2 SGB X ein Jahr seit Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen. Die Jahresfrist beginnt zu laufen, wenn sichere Informationen über alle für die Rücknahmeentscheidung notwendigen Tatsachen bekannt sind. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der fehlerhafte Bescheid nicht mehr aufgehoben werden.
- Beachte:  
Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) sind wir verpflichtet, sämtliche für die Berechnung des Leistungsanspruchs erforderlichen Unterlagen anzufordern. Erst durch Vorlage der ersten die Rückforderung rechtfertigenden Unterlagen beginnt die Jahresfrist zu laufen.

Bsp.: durch einen Datenabgleich wird bekannt, dass der Leistungsberechtigte Einkommen aus einer Beschäftigung erzielt haben soll. Daraufhin wird der Arbeitgeber angeschrieben. Erst mit Eingang des Nachweises des Arbeitgebers hat der Leistungsträger die erforderlichen Daten, um beurteilen zu können, ob und wenn ja in welcher Höhe der Leistungsberechtigte überzahlt ist. Die Jahresfrist beginnt mit Eingang des Lohnnachweises des Arbeitgebers zu laufen. Werden die entsprechenden Lohnnachweise durch den Kunden eingereicht, so gilt dies natürlich entsprechend.

#### 4. Erstattung der Überzahlung

##### A. Erstattungen nach § 50 Abs. 1 SGB X

Die Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen richtet sich nach § 50 SGB X. Die Erstattungspflicht besteht nur in dem Umfang, in dem der Bescheid für den betreffenden Zeitraum zuvor aufgehoben wurde; d.h. wurde der Bescheid nur teilweise aufgehoben, besteht auch nur in dieser Höhe die Erstattungspflicht. Genau wie bei der Aufhebung gilt auch bei der Erstattung das Individualprinzip. Da der Erstattung nach § 50 SGB X die Aufhebung nach §§ 45, 48 SGB X unmittelbar voranzugehen hat, sind rechtskräftige Bescheide gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nur in dem Umfang aufzuheben, in dem die Leistung an die jeweiligen Personen individuell erbracht wurden.

##### B. Erstattungen nach § 50 Abs. 2 SGB X

In Fällen, in denen die Leistungen ohne schriftlichen Bescheid erbracht worden sind, richtet sich die Erstattung zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach § 50 Abs. 2 SGB X.

- Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind (z.B. aufgrund eines Computerfehlers), sind sie unter entsprechender Anwendung der §§ 45 und 48 SGB X zu erstatten (§ 50 Abs. 2 SGB X).
  - Dabei ist insbesondere auch die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X zu berücksichtigen.
  - Den Hauptanwendungsbereich des § 50 Abs. 2 SGB X bilden die Fälle, in denen zwar ein Verwaltungsakt vorhanden ist, dieser aber keinen Rechtsgrund (mehr) für die Leistung abgibt, etwa weil über den Bewilligungszeitraum hinaus geleistet wird, eine auflösende Bedingung eingetreten ist oder der Verwaltungsakt nicht an denjenigen gerichtet ist, der die Leistungen erhalten hat.
- ➔ **Beachte:** *Bei der Erstattung der Überzahlung sind die nachfolgenden Ausführungen bzgl. der Haftungsbeschränkung minderjähriger Kinder zu beachten:*
- *Im Rahmen der gesetzlichen Vertretung wird gem. § 1629 BGB das Verschulden der Eltern dem Kind zugerechnet*
  - *Kommt es dadurch zu einer Überzahlung, haftet das minderjährige Kind zunächst voll für den Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X.*
  - *Nach § 1629a BGB besteht jedoch eine Haftungsbeschränkung des Minderjährigen auf das Vermögen bei Volljährigkeit.*
  - *Das volljährige Kind kann im Rahmen der Vollstreckung die Einrede der Haftungsbeschränkung erheben.*
  - *Es besteht eine entsprechende Beratungspflicht der Grundsicherungsstellen, daher ist das Hinweisblatt bzgl. der Mitwirkungspflichten zwingend von allen volljährigen Mitgliedern der BG zu unterschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass das Merkblatt vollständig mit Datum und Unterschrift ausgefüllt ist, so dass im Nachhinein nicht behauptet werden kann, dass bereits vor Antragstellung keine Kenntnis darüber bestanden hat.*



### **C. Erstattungen unter Berücksichtigung von § 40 Abs. 2 SGB II**

Nach § 40 Abs. 2 SGB II sind abweichend von § 50 SGB X 56 % der Unterkunftskosten (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) nicht zu erstatten.

Hintergrund der Regelung ist, dass der Leistungsberechtigte so gestellt werden soll, als ob er einen Wohngeldanspruch gehabt haben könnte. Ob er auch tatsächlich einen Wohngeldanspruch gehabt hat, ist dabei unerheblich.

Die Regelung des § 40 Abs. 2 SGB II findet allerdings nur Anwendung soweit

- Die Leistungen für den jeweiligen Monat ganz aufgehoben wurden,
- die Aufhebung die gesamte Bedarfsgemeinschaft betrifft,
- die Aufhebung aufgrund von rechtzeitig angezeigten Einkommens und
- die Aufhebung nicht auf § 45 SGB X und § 48 Abs. 2 und Nr. 4 SGB X (bei Verschulden)

beruht.

Die 56 % beziehen sich dabei auf die insgesamt als angemessenen berücksichtigten Unterkunftskosten im Bedarf (ohne Heizkosten) und nicht nur auf den Anteil der Unterkunftskosten in den tatsächlich ausgezahlten Leistungen.

Eine Rückforderung bezieht sich also nur auf 44 % der erbrachten Leistungen für Unterkunft zzgl. Heizung. Werden Leistungen nicht in voller Höhe der berücksichtigten Kosten der Unterkunft erbracht, ist für die Leistungen für Heizung der prozentuale Anteil an den berücksichtigten Kosten aus den erbrachten Leistungen herauszurechnen. Von den verbleibenden Leistungen bleiben 56 % unberücksichtigt. Der darüber hinausgehende Betrag ist zzgl. des Anteils für Heizung zu erstatten.

#### **Berechnungsbeispiel:**

Regelsatz:	391,00 €	
KdU:	280,00 €	(200€ Kaltmiete + 50€ Nebenkosten + 30 € Heizkosten)
Bedarf:	671,00 €	

- ➔ 1. Variante:  
671,00 € laufende Leistungen wurden ausgezahlt; die Bewilligung wird in voller Höhe aufgehoben, es liegt kein Verschulden des Leistungsberechtigten vor.

391,00 €  
+110,00 € (250 € (KM + NK) davon 44 %)  
+ 30,00 € (Heizkosten)  

---

531,00 €

- ➔ 2. Variante:  
500,00 € anzurechnendes Einkommen, daher nur 171,00 € laufende Leistungen ausgezahlt, Bewilligung wird in voller Höhe aufgehoben.



Da in den laufenden Leistungen auch ein Anteil HK enthalten ist, ist zunächst dieser zu bestimmen:

$30\text{€ (Heizkosten)} : 280,00\text{€ (KdU)} \times 171,00\text{€ (laufende Leistungen)} = 18,32\text{€ (Anteil Heizkosten an ausgezahlten Leistungen)}$

$67,18\text{€} [(171,00\text{€} - 18,32\text{€}) \text{ davon } 44\%]$   
 $+18,32\text{€}$

---

85,50 € zu erstattender Betrag

### 5. Aufrechnung des zu erstattenden Betrages nach § 43 SGB II

§ 43 stellt eine spezialgesetzliche Aufrechnungsvorschrift für das SGB II zu der allgemeinen Regelung des § 51 SGB I dar.

Eine Aufrechnung bewirkt demnach die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen. Im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung muss eine Aufrechnungslage bestehen. Es müssen sich also gegenseitige und gleichartige Forderungen gegenüberstehen. Gleichartigkeit ist gegeben, wenn beide Forderungen, die sich gegenüberstehen, Geldforderungen sind. Haupt- und Gegenforderung müssen dabei nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis entstammen. Gegenseitigkeit liegt vor, wenn der Leistungsträger je nach Trägerschaft und der Leistungsberechtigte zugleich Gläubiger und Schuldner des anderen sind. Gegenseitigkeit ist nicht gegeben, wenn nicht gegen Forderungen des Schuldners des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs, sondern gegen andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aufgerechnet wird.

Erstattungsansprüche nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 sind:

- § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I (Vorschuss),
- § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB I (vorläufige Leistung),
- § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III (vorläufige Entscheidung) und
- § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen).

Das "Ob" der Aufrechnung steht im Ermessen ("kann").

Ermessen bedeutet grundsätzlich Entscheidungsspielraum. Im Bereich der Aufrechnung nach § 43 bezieht sich dieser Spielraum darauf, ob überhaupt von der Aufrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird (sog. Entschließungsermessen). Dabei sind die Gesamtumstände des Einzelfalles, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen (z. B. Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein von nicht zu berücksichtigendem Einkommen oder Schonvermögen, Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeitsmarktintegration, Höhe der Forderung, Dauer und Höhe vorangegangener Aufrechnungen) und mit dem Interesse der öffentlichen Hand an der Einbringung der Forderung abzuwägen. So kann z. B. in den Fällen, in denen in der BG Einkommen erzielt wird und Freibeträge zugebilligt sind, das Ermessen eher dahingehend ausgeübt werden, eine Aufrechnung vorzunehmen. In Fällen in denen z. B. kein Einkommen vorliegt, zusätzlich laufende Verpflichtungen z. B. aus Unterhalt bestehen und zudem minderjährige Kinder im Haushalt leben, wird die Ermessensabwägung im Einzelfall eher zu einer Entscheidung gegen eine Aufrechnung führen. Ermessen ist in jedem Einzelfall gesondert auszuüben. Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens

besteht ein Rechtsanspruch, § 39 SGB I. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Ermessenserwägungen sind der leistungsberechtigten Person mitzuteilen, § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X. Die Ausübung des Ermessens ist - in jedem (Rückforderungs-)Fall, unabhängig davon ob aufgerechnet wird oder nicht - zu begründen und in den Leistungsakten zu dokumentieren.

Aufrechnungshöhe/"Wie" der Aufrechnung (§ 43 Abs. 2)

Das "Wie" der Aufrechnung ist gesetzlich festgelegt ("beträgt").

Die Höhe der Aufrechnung ist in § 43 Abs. 2 Satz 1 gesetzlich ausdrücklich geregelt und beinhaltet keine Ermessensentscheidung. Die Aufrechnungshöhe orientiert sich an der Art der Gegenforderung. Sie beträgt 10 % des maßgebenden Regelbedarfs. Wenn die der Aufrechnung zugrunde liegende Aufhebungsentscheidung auf einem vorwerfbaren Verhalten der leistungsberechtigten Person beruht, beträgt sie 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

<b>Anspruch</b>	<b>Höhe der Aufrechnung</b>
§42 Abs. 2 Satz 2 SGB I (Vorschuss)	10 %
§43 Abs. 2 Satz 1 SGB I (vorläufige Leistung)	10 %
§328 Abs. 3 Satz 2 SGB III (vorläufige Entscheidung)	10 %
§48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen)	10 %
sonstige Erstattungsansprüche, wie §§ 45, 47, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 4 i. V. m. §50 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 SGB X	30 %
§34 (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten)	30 %
§34a (Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen)	30 %

Bezugsgröße für die Aufrechnungshöhe ist immer der ungeminderte maßgebende Regelbedarf. Der Regelbedarf ist in § 20 bestimmt und dient der Sicherung des Lebensunterhalts. Der so errechnete Aufrechnungsbetrag kann sich neben den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch auf Leistungen des kommunalen Trägers erstrecken. Mehrbedarfe (§ 21), Unterkunftskosten (§ 22), abweichende Leistungen (§ 24) und das Einstiegsgeld (§ 16b) werden nicht in die Bemessung der Höhe der Aufrechnung einbezogen, § 43 Abs. 2 Satz 2.

Sofern sich eine Forderung auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützt (z. B. § 40 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III i.V. m. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. §50 Abs. 1 SGB X) bemisst sich die Aufrechnungshöhe nach der höheren Aufrechnung (hier also 30 %).

Für Aufrechnungen besteht eine gesetzliche Obergrenze von 30 %. Eine Kumulation von Aufrechnungen nach § 43 ist daher nur bis zu dieser Höchstgrenze zulässig, § 43 Abs. 2 Satz 2.

Führt eine spätere Aufrechnung zur Überschreitung der Aufrechnungshöchstgrenze von 30 %, so erledigen sich kraft Gesetzes die vorherigen Aufrechnungen, § 43 Abs. 2 Satz 3. Die vorangegangenen Aufrechnungserklärungen sind nach § 39 Abs. 2 SGB X nicht mehr durchsetzbar. Durch die Erledigung kraft Gesetzes ist ein Aufhebungsbescheid der Aufrechnung nicht erforderlich.

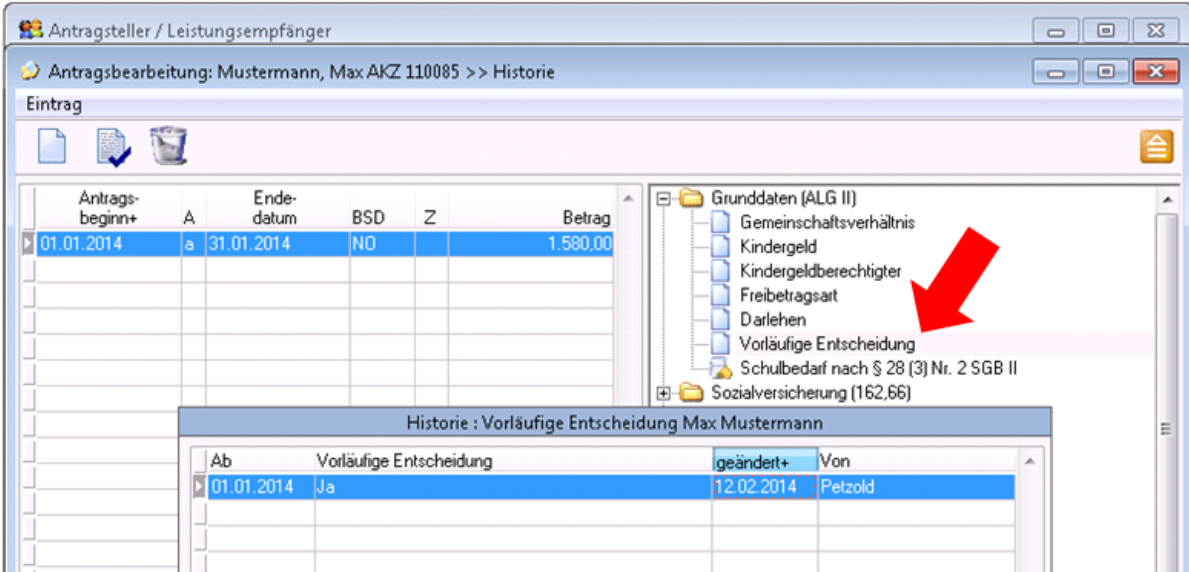
Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch VA zu erklären, § 43 Abs. 4 Satz 1.

- ➔ Sollte eine Aufrechnung gem. § 43 SGB II nicht möglich ist, sind etwaige Anträge auf Ratenzahlungen an die Kreiskasse weiterzuleiten.

## 6. Vorläufige Bewilligungen und endgültige Festsetzungen

Gemäß § 40 Abs.2 Nr. 1 SGB II iVm. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III kann der Leistungsträger über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig entscheiden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruches eines Hilfebedürftigen auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Hilfebedürftige die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

Bereits der Tenor des Bescheides muss den Hinweis auf die Vorläufigkeit der Bewilligung enthalten. Die Eingabe der Vorläufigkeit erfolgt in LÄMMkom ausschließlich über die Grunddaten eines Falles:



Antragsbeginn+	A	Ende datum	BSD	Z	Betrag
01.01.2014	a	31.01.2014	NO		1.580,00

Historie : Vorläufige Entscheidung Max Mustermann

Ab	Vorläufige Entscheidung	geändert+	Von
01.01.2014	Ja	12.02.2014	Petzold

Eine ausführliche Begründung mit Aufzählung der prägenden Merkmale ist in den Bescheid zwingend aufzunehmen.

Die Entscheidung, eine Bewilligung vorläufig auszusprechen, hängt davon ab, welche für den zukünftigen Bedarf notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden können bzw. Entscheidungen nicht getroffen werden können.

Gründe für eine vorläufige Entscheidung:

- Schwankendes Einkommen
- Monatlich gleich hohes Einkommen, wenn zusätzlich Sonderzahlungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder Steuererstattung im BWZ erwartet werden
- Rentenerhöhungen, soweit sie im BWZ erwartet werden
- Einkommen aus Kindergeld / Elterngeld bei einer bevorstehenden Geburt im BWZ
- soweit die Höhe der KDU noch nicht abschließend geklärt sind,
  - die einzelnen Abschläge von BK, HK , WW stehen noch nicht fest
- ungeklärte Vermögensverhältnisse
  - der aktuelle Rückkaufswert einer LV steht noch nicht fest, die vorgelegte Version lässt aber darauf schließen, dass die Vermögensfreigrenze aller Wahrscheinlichkeit nach nicht überschritten wird
- Bestehen einer temporären Bedarfsgemeinschaft

Gründe, die keine vorläufige Bewilligung erfordern:

- Laufendes Einkommen wie ALG I, KG , Elterngeld, deren Höhe bereits bei der Bewilligung feststeht
- Im BWZ zu erwartende Sonderzahlungen wie z.B. eine Steuererstattung, nachträgliche Zahlungen von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder Prämien **ohne** laufendes Einkommen  
(hier handelt es sich um Einkünfte, die die Bedarfe lediglich einzelner Monate eines BWZ's verändern, eine Vorläufigkeit für jeden Monat eines BWZ's auszusprechen ist daher rechtlich nicht haltbar. Eine Rückforderung gem. § 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X ist rechtssicherer)
- klassische Mitwirkungspflichten
  - wie z.B. das Fehlen von Kontoauszügen, da über den zukünftigen Bedarf entschieden wird
  - hier sind die Folgen fehlender Mitwirkung einzusetzen (Versagung, Entziehung)
- eine im Bewilligungsbescheid zu erwartende HK- BK Abrechnung  
sind Abschläge nicht für den gesamten Zeitraum des BWZ's bescheinigt, so ist die Bewilligung der HK oder BK zeitlich zu begrenzen (Jahresrechnungen werden so zeitnah eingereicht)

Vorläufigkeit für die Zukunft wegen einer Änderung in den Verhältnissen

Liegen zu Beginn einer Leistungsbewilligung keinerlei Gründe für eine vorläufige Entscheidung vor und treten im BWZ Änderungen der Verhältnisse ein, die eine vorläufige Bewilligung erfordern, so ist eine Änderung für die Zukunft möglich.

**Grundvoraussetzung** ist eine Aufhebung der endgültigen Bewilligung gem. § 48 SGB X mit folgendem Zusatz:

„Meinen Bescheid vom xx.xx.xxxx hebe ich in soweit ab dem xx.xx.xxxx mit Wirkung für die Zukunft auf.“

Auch in diesen Änderungsbescheid ist zwingend eine ausführliche Begründung mit Aufzählung der prägenden Merkmale in den Bescheid aufzunehmen.

Bereits erstellte Textbausteine bitte den Teamleitern melden, damit diese für alle zur Verfügung gestellt werden können.

### **7. Umgang mit Forderungen/ Mahnsperren bei Widersprüchen und Klagen**

Die Information über die Einreichung einer Klage geht in der Regel in der WS-Stelle ein. Die WS-Stelle informiert den zuständigen SB im Bereich mat. Hilfen via Mail und Herr Hülsmann bekommt die Mail „CC“. Mit dieser Information soll auch die Bitte an den SB im Bereich mat. Hilfen verbunden werden, die Forderung umgehend abzusetzen.

Der SB im Bereich mat. Hilfen setzt die Forderung ab und schickt eine Mitteilung an die WS-Stelle, die diese Info zur Klageakte nimmt.

Zur Klarstellung: Bei Widersprüchen erfolgt die Mitteilung über die Einrichtung einer Mahnsperre nach wie vor durch die WS-Stelle.

Die Mail für die Mahnsperre nicht an Herrn Lüffe schicken, sondern an Herrn Norbert Hülsmann; dieser richtet dann die Mahnsperre ein.